

**LIEFERBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT ORLEN UNIPETROL RPA S.R.O.,
RAFFINERIEEINHEIT
D 2021
zu Kaufverträgen für Raffinerieprodukte**

Präambel

Wenn durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien ausdrücklich nicht etwas Abweichendes festgesetzt wird, finden auf die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsparteien, die durch diesen Kaufvertrag, den Rahmenkaufvertrag, die Deklaration der Menge und des Preises, den Auftrag oder jegliche andere Vertragsverpflichtung begründet sind (nachfolgend auch nur als „Deklaration“/„Vertrag“), dessen Gegenstand die Lieferungen von Raffinerieprodukten und/oder Raffineriewaren bilden, die vorliegenden Lieferbedingungen Anwendung. Diese Lieferbedingungen (nachfolgend auch „LB“) gelten vor den nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorrangig. Für die anderen nicht schriftlich geregelten Beziehungen finden die allgemein gültigen Rechtsvorschriften Anwendung.

I. Aufträge

1.1

Alle Aufträge des Käufers werden für ORLEN Unipetrol RPA s.r.o. („Verkäufer“) erst nach der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers und nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Vertrags/der jeweiligen Deklaration verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann durch die Warenlieferung in der im Auftrag des Käufers angeführten Qualität, Menge und in dem dort angeführten Termin ersetzt werden. Der Auftrag muss folgende Erfordernisse beinhalten: Warenmenge und -art, Transportunternehmen, Liefergeschäftsbedingungen (die Klauseln) gemäß Incoterms 2020 sowie die Form und den Ort der Auslieferung, gegebenenfalls den Bestimmungsort der Ware und für die Beförderung von Waren in den Tankwagen des Verkäufers auch die Charakteristik des Empfangsorts der Lieferung sowie den Zeitplan der Lieferungen, wenn der Käufer die Auslieferung in den bestimmten Terminen verlangt. Für den Fall der Aufträge mit der Anforderung an die Warenlieferung durch einen Tankwagen wählt der Käufer den vorläufigen Zeitrahmen für die Warenzustellung in der Weise, dass er im Auftrag sog. Lieferfenster bezeichnet, in dem die Lieferung auf dem Bestimmungsort realisiert werden soll. Die Lieferfenster dauern jeweils 5 Stunden, konkret von 7:00-12:00 Uhr, 12:00 – 17:00 Uhr und 17:00 – 22:00 Uhr. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass während der ganzen Dauer des Lieferfenster eine zur Warenannahme berechnigte Person auf dem Bestimmungsort anwesend ist.

1.2.

Der Verkäufer kann, den vom Käufer erteilten, Auftrag ablehnen und die gemäß dem Auftrag des Käufers verlangte Warenmenge nicht liefern, z.B. aufgrund des Verzugs des Käufers mit jeglichen Zahlungen zu Gunsten des Verkäufers oder aus betrieblichen Gründen auf Seite des Verkäufers. Über diese Tatsache und über die Gründe der Ablehnung des Auftrags hat der Verkäufer jedoch den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.3.

Die vom Käufer erteilten Aufträge müssen alle Erfordernisse beinhalten, die zur richtigen Ausfertigung der Belege im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren erforderlich sind, insbesondere des Verkaufsbelegs und der Steuerbelege. Sollte der Käufer im verbindlichen Auftrag unzutreffende Angaben anführen, gegebenenfalls die Anführung von einigen Angaben unterlassen, verpflichtet er sich, alle eventuell damit zusammenhängenden Kosten zu ersetzen (Sicherung von Waren durch die Zollverwaltung, Strafgeld usw.).

II. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Kaufpreises

2.1

Die Fälligkeitsfrist für die Rechnung beträgt 14 Tage nach dem Tag der Warenlieferung, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas Abweichendes vereinbart.

2.2

Als Zahlung versteht sich, dass die Zahlung dem in der Rechnung angeführten Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Im Zweifelsfall gilt die Rechnung am 3. Kalendertag nach der Absendung als zugestellt. Sollte der Käufer die Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erhalten, ist er verpflichtet, den Verkäufer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wobei sich der Käufer anderenfalls verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag nebst den vom Verkäufer berechneten Verzugszinsen ohne jegliche Einwendungen zu begleichen.

2.3

Für den Fall der Feststellung von Differenzen zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und dem Preis für die tatsächlich gelieferten Waren ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auf den festgestellten Differenzbetrag sofort aufmerksam zu machen. Den restlichen nicht beanstandeten Teil der Rechnung hat der Käufer innerhalb der im ausgestellten Steuerbeleg angeführten Fälligkeitsfrist zu bezahlen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die beanstandeten Tatsachen innerhalb von fünf Werktagen zu überprüfen und im berechtigten Fall den Differenzbetrag zu begleichen, gegebenenfalls eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen, die zum unverzüglichen Ausgleich der festgestellten Unstimmigkeit führen wird.

Für den Einkauf/Verkauf von Waren in Tankwagen gilt, dass im Falle der Begleichung durch Vorauszahlung der Käufer die Zahlung rechtzeitig vorzunehmen hat, damit der Betrag dem Konto des Verkäufers spätestens am 1. Werktag vor dem angeforderten Termin der Verladung bei der Parität FCA und spätestens 2 Werktagen vor dem angeforderten Termin der Verladung bei den sonstigen Lieferparitäten gutgeschrieben wird. Für den Fall, dass der Käufer die Zahlung später vornehmen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware erst am nächsten Werktag nach dem Eingang der Zahlung im Falle der Parität FCA und/oder im Falle der anderen Lieferparitäten die bestellten Waren erst nach 2 Werktagen nachdem die Zahlung dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, zur Annahme freizugeben.

Für den Einkauf/Verkauf von Waren in Eisenbahnkesselwagen werden die Termine der Verladung, der Auslieferung oder der Lieferung an den Kunden in jedem Einzelfall gesondert geregelt, und zwar je nach der aktuellen Verfügbarkeit der Masse, der Verpackungen, der freien Verladungskapazitäten und gegebenenfalls der Transportkapazität.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Käufers im Zusammenhang mit dem Eingang der Zahlung zu Gunsten des Verkäufers hat der Käufer zu tragen. Die Bankgebühren der Bank des Verkäufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Eingang der Zahlung zu Gunsten des Käufers hat der Verkäufer zu tragen. Für den Fall, dass die Zahlung aus den auf Seite des Käufers liegenden Gründen auf ein anderes Bankkonto erfolgen sollte, als in der Rechnung angeführt ist und sollten dem Verkäufer aus diesem Grund nachträgliche Kosten entstehen, so werden diese Kosten aus dem gutgeschriebenen Betrag vorrangig erstattet. Der restliche Betrag gilt als ausstehender Teil der ursprünglichen Forderung.

2.5

Sollte die Rechnung in fremder Währung ausgestellt werden, so wird der Betrag in voller Höhe auf das in der Rechnung für die fremde Währung angeführte Bankkonto in fremder Währung bezahlt. Sollte die Rechnung in tschechischen Kronen ausgestellt werden, so muss der ganze Betrag in tschechischen Kronen auf das in der Rechnung angeführte Bankkonto bezahlt werden.

2.6

Der Käufer ermächtigt ausdrücklich den Verkäufer, dass er ohne Rücksicht auf das variable Symbol oder die abweichende Bestimmung der Reihenfolge der Zahlungen der Geldmittel seitens des Käufers diese Zahlungen auf die Begleichung aller seiner fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer aus dem

Titel des abgeschlossenen Rahmenkaufvertrags und/oder aus den Kaufverträgen (ggf. den Aufträgen) und/oder der Deklaration in folgender Reihenfolge aufrechnet: i) Vertragsstrafen, ii) Verzugszinsen aus dem Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises, iii) Kapitalsumme des Kaufpreises, iv) Logistikgebühren, v) Verwaltungsgebühren, und zwar jeweils auf diejenige Verbindlichkeit in derjenigen Reihenfolge, die früher zur Zahlung fällig ist.

2.7

Der Käufer verpflichtet sich, seine Geldverbindlichkeit, bzw. den Kaufpreis gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel des abgeschlossenen Vertrags/der Deklaration ordnungsgemäß und rechtzeitig zu begleichen und erst danach seinen Verbindlichkeit aus dem Titel des Schadensersatzes zu begleichen, für den Schaden, den der Käufer durch die Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag/der Deklaration verursacht hat.

2.8

Für den Fall der Verzögerung mit der Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und der Käufer ist verpflichtet, Verzugszinsen zu bezahlen, wobei die Höhe der Verzugszinsen gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 GBl. zu bestimmen ist, durch die die die Höhe der Verzugszinsen und der mit der Geltendmachung der Forderung verbundenen Kosten bestimmt wird, im Wortlaut der späteren Vorschriften oder gemäß der diesbezüglichen Rechtsregelung, die die oben erwähnte Regierungsverordnung in der Zukunft im betroffenen Umfang ersetzen würde. Der Anspruch auf den Ersatz des durch die Nichterfüllung der Geldschuld entstandenen Schadens bleibt von der Zahlung der Verzugszinsen unberührt, auch wenn der Schaden durch Verzugszinsen gedeckt ist.

2.9

Sollte der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug geraten oder wenn dies die Gesellschaft/der Dienstleister, der das Kreditrisiko beurteilt/die Versicherung verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, die Informationen über die überfälligen Forderungen den Gesellschaften/den Dienstleistern, die das Kreditrisiko beurteilen sowie den Versicherungen offenzulegen.

2.10

Sollte der Käufer mit der Zahlung der fälligen Rechnungen in Verzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, die Warenlieferungen (die Erbringung von Dienstleistungen) mit sofortiger Wirkung einzustellen und vom Vertrag/von der Deklaration zurückzutreten. Die Nichterfüllung der Lieferungen gemäß dem vorherigen Satz stellt keine Verletzung des Vertrags/der Deklaration dar und der Verkäufer haftet nicht für eventuelle dadurch entstandenen Schäden.

2.11

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Warenlieferung zu verlangen und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Waren zu liefern, wenn die Summe aller Verbindlichkeiten des Käufers, die beim Verkäufer registriert sind, nach der Lieferung dieser Ware höher sein sollte als der vom Verkäufer festgesetzte aktuelle Kreditrahmen, d.h. der maximal zulässige Stand der ausstehenden Forderungen, der vom Verkäufer aufgrund der Auswertung des Kreditrisikos des Käufers festgesetzt wurde. Bei der Unterzeichnung des Vertrags/der Deklaration oder unverzüglich danach wird der Käufer über den aktuellen Kreditrahmen in Kenntnis gesetzt, jede Änderung des Kreditrahmens wird dem Käufer seitens des Verkäufers schriftlich mitgeteilt.

2.12

Der Verkäufer als Umsatzsteuerpflichtiger hat jeder Lieferung, die eine steuerbare Leistung darstellt, die Umsatzsteuer in Höhe des gesetzlichen Satzes zum Zeitpunkt der Realisierung der steuerbaren Leistung hinzuzurechnen. Als Tag der Realisierung der steuerbaren Leistung gilt der Tag jeder selbständigen Warenlieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Abhängigkeit von der Parität gemäß INCOTERMS 2020, die gemäß dem Vertrag, der Deklaration, dem Auftrag oder diesen Lieferbedingungen vereinbart und realisiert wurde. In den einzelnen Verträgen, Deklarationen und Aufträgen kann der Tag der Realisierung der steuerbaren Leistung abweichend von diesen Lieferbedingungen, aber in Übereinstimmung mit dem Umsatzsteuergesetz vereinbart werden.

2.13

Als Unterlage für die Rechnungsstellung gilt die Warenmenge in Litern bei 15°C, ggf. in m³ oder in kg je nach der Art der Ware, gemäß dem Frachtbrief/Konnossement/Lieferschein aus dem Versandterminal.

2.14

Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis auf eine der folgenden Weisen zu entrichten: (i) durch Überweisungsauftrag oder (ii) durch Bargeldzahlung, die bei einem Finanzinstitut hinterlegt wird, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine abweichende Form der Zahlung vereinbart. Für den Fall, dass der Käufer den Kaufpreis durch Überweisungsauftrag zahlen sollte, hat er vorzugsweise jene Konten anzuwenden, die er im Vertrag angeführt hat. Sollte die Zahlung aus einem anderen Konto vorgenommen werden, als aus jenem, das er im Vertrag angeführt hat, hat er bei der Zahlung variables Symbol anzuführen, damit es bestimmt werden kann, auf welchen konkreten Steuer-/Anzahlungsbeleg sich die Zahlung bezieht. Sollte der Käufer die Zahlung aus einem anderen Konto überweisen, als aus jenem, das er im Vertrag angeführt hat und sollte er die Anführung des variablen Symbols zur Identifizierung der Zahlung unterlassen, dann wird davon ausgegangen, dass die Zahlung zur Begleichung der ältesten bisher teilweise/völlig nicht bezahlten Forderung bestimmt ist. Wenn der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine überfälligen Verbindlichkeiten hat, dann wird davon ausgegangen, dass die Zahlung aus dem Konto ohne die Anführung des variablen Symbols als Anzahlung für künftige Leistungen gilt. Wenn der Verkäufer beim Käufer keine ausstehenden Forderungen registriert, und wenn mit dem Käufer keine künftige Leistung vereinbart wurde, hat der Verkäufer die eingegangene Zahlung unverzüglich auf das Konto des Käufers zurückzuerstatten. Für den Fall der Hinterlegung der Bargeldzahlung bei einem Finanzinstitut ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die unterzeichnete Erklärung über Bargeldzahlungen zu liefern.

2.15

Die Steuerbelege (Rechnungen) sind vorzugsweise elektronisch auszustellen und auf das Abrechnungsportal hochzuladen. Für den Fall einer außerordentlichen Situation (z.B. vorübergehender Betriebsausfall des Portals) werden die Rechnungen in schriftlicher Form an die Adresse des Käufers übersandt. Die Rechnung in elektronischer Form („elektronischer Steuerbeleg“) ist in Übereinstimmung mit §§ 26, 29, 34 des Gesetzes Nr. 235/2004 GBl., in der aktuellen Fassung, im Format pdf auszustellen und wie folgt zuzustellen:

- im Falle der Steuerbelege durch das Hochladen auf dem Abrechnungsportal des Verkäufers <https://fakturace.unipetrol.cz/> (nachfolgend „Abrechnungsportal“); dem Käufer wird der Zugriff mit Hilfe vom Benutzernamen und Passwort ermöglicht, das abgetrennt von der Vereinbarung über die Form der Ausstellung und Zustellung von Steuerbelegen zuzustellen ist (nachfolgend „Vereinbarung“).
- im Falle der korrigierenden Steuerbelege durch Herunterladen vom Abrechnungsportal des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die Notifizierungen über die Ausstellung von sämtlichen Steuerbelegen auf dem Abrechnungsportal an die E-Mail-Adresse/n des Käufers zu übersenden sind, die in der Vereinbarung oder direkt im Vertrag angeführt sind.

Für den Fall der Änderung der oben angeführten Adresse ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache dem Verkäufer spätestens 3 Tage im Voraus per E-Mail an die im Rubrum des Vertrags/der Vereinbarten angeführte Adresse der Kontaktperson sowie an die E-Mail-Adresse orders@unipetrol.cz mitzuteilen.

Der Käufer haftet dafür, dass die angeführte E-Mail-Adresse zutreffend und aktuell ist sowie für die laufende Abholung der elektronischen Steuerbelege, die ihm durch das Abrechnungsportal des Verkäufers zugestellt werden.

III. Sicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zu leisten, wenn der Käufer auf sein Verlangen keine entsprechende Sicherung der Forderungen vorgenommen hat, die aufgrund des abgeschlossenen Vertrags / der Deklaration oder aufgrund des erteilten Auftrags entstanden sind oder in der Zukunft entstehen.

3.2

Sollte der Verkäufer den Vertrag über die Sicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer mit einer Versicherungsgesellschaft abschließen, kann der Verkäufer dem Käufer einen Kreditrahmen bis zur Deckungssumme, die von der Versicherungsgesellschaft festgesetzt wurde, gewähren. Der Käufer verpflichtet sich, für die Zwecke der Versicherung der Erfüllung der sich aus dem Vertrag/der

Deklaration ergebenden Verbindlichkeiten die erforderlichen Informationen und Dokumente, eventuelle weitere Mitwirkung zu leisten. Für den Fall, dass die Versicherungsgesellschaft die Deckungssumme für die Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers aufheben sollte und/oder wenn der Verkäufer insbesondere die Zahlungsdisziplin des Käufers als ungenügend auswerten sollte, ist der Verkäufer berechtigt, den Kreditrahmen des Käufers aufzuheben oder herabzusetzen. Die Pflicht des Käufers zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer, die bis zur Aufhebung oder Herabsetzung des Kreditrahmens entstanden sind, bleibt von der Aufhebung oder Herabsetzung des Kreditrahmens unberührt. Für den Fall der Aufhebung des Kreditrahmens kann für weitere Lieferungen Vorauszahlung verlangt werden. Für den Fall, dass die Versicherungsgesellschaft die Deckungssumme für die Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers herabsetzen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, den Kreditrahmen des Käufers bis auf die Höhe der neuen Deckungssumme herabzusetzen, die von der Versicherungsgesellschaft festgesetzt wurde. Eventuelle Nichterfüllung der Lieferungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung des Kreditrahmens bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung der Verbindlichkeiten des Käufers entsprechend dem herabgesetzten Kreditrahmen gemäß dem vorherigen Satz stellt keine Verletzung des Vertrags/der Deklaration dar und der Verkäufer haftet nicht für den eventuellen dadurch zugefügten Schaden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer mit der Tatsache der Aufhebung oder Herabsetzung des Kreditrahmens unverzüglich bekannt zu machen. Als entsprechende Form der Bekanntmachung gilt auch die Mitteilung per E-Mail. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Sicherung der Forderungen durch eine Bankgarantie entsprechend.

3.3

Der Käufer ist damit einverstanden, dass er die Sicherheit für die Entrichtung der Verbrauchssteuer für die Beförderung der ausgewählten Produkte unter Aussetzung der Verbrauchssteuer gemäß §§ 24 und 25 des Gesetzes Nr. 353/2003 GBl., Verbrauchssteuergesetz, in der aktuellen Fassung oder unter Befreiung gemäß § 50 des Verbrauchssteuergesetzes oder im zollrechtlich freien Verkehr für verflüssigte Erdölgase gemäß § 60 des Verbrauchssteuergesetzes zu leisten hat, es sei denn, mit dem Verkäufer wurde etwas Abweichendes vereinbart. Für den Fall, dass der Verkäufer die Zahlung der Verbrauchssteuer während der Beförderung der ausgewählten Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 GBl., Verbrauchssteuergesetz, im Wortlaut der späteren Vorschriften sichern sollte, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine finanzielle Sicherheitsleistung oder die Ausstellung einer Bankgarantie zu seinem Gunsten in Höhe des Werts der Steuerpflicht, die den Gegenstand der Sicherung während der Beförderung bildet, zu verlangen.

3.4

Der Käufer (der Empfänger) ist verpflichtet, gemäß § 27a des Gesetzes Nr. 353/2003 GBl., Verbrauchssteuergesetz in der aktuellen Fassung spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der Beendigung der Beförderung die Meldung über die Annahme der ausgewählten Produkte unter Aussetzung der Verbrauchssteuer durch das elektronische System EMCS (Excise Movement and Control System) dem örtlich zuständigen Zollamt gemäß dem Annahmeort der ausgewählten Produkte abzugeben. Die Erfordernisse der Meldung über die Annahme der ausgewählten Produkte unter Aussetzung der Verbrauchssteuer werden durch die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die allgemeine Regelung der Verbrauchssteuern festgesetzt (nachfolgend auch nur "e-AD"). Für den Fall, dass die Meldung durch den Käufer (Empfänger) nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Warenlieferungen an den Käufer bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beförderung durch die Vorlage der Meldung über die Annahme der ausgewählten Produkte gemäß dem oben angeführten Gesetz einzustellen. Im Sinne der Bestimmungen d. §§ 2890 - 2893 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, im Wortlaut der späteren Vorschriften, unbeschadet der Berechtigung des Verkäufers gemäß dem vorherigen Satz ist der Käufer verpflichtet, für den Fall, dass er seine Pflicht zur Beendigung der Beförderung durch die Vorlage der Meldung über die Annahme der ausgewählten Produkte gemäß dem oben angeführten Gesetz verletzen sollte, dem Verkäufer alle Kosten und sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm infolge der Verzögerung des Käufers entstanden sind. Dieser Schaden kann insbesondere darin bestehen, dass dem Verkäufer die Pflicht zur Zahlung der Verbrauchssteuer entstanden ist.

3.5

Für den Fall der Verzögerung mit der Zahlung des Kaufpreises seitens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderung in Form der Verwertung des Sicherungsinstruments aus der Sicherung der Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen des konkreten Sicherungsverhältnisses, das durch einen gesonderten Vertrag realisiert wird, zu befriedigen. Vor der Befriedigung durch ein Sicherungsinstrument kann der Verkäufer den Käufer innerhalb einer Frist von 5 Tagen zur nachträglichen Pflichterfüllung auffordern.

IV. Übergang der Rechte

4.1

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises, nachdem die Zahlung dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware oder Produkte, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, zu Gunsten von Dritten zu verpfänden oder an diesen Waren oder Produkten ein anderes Recht zu errichten, das das Eigentumsrecht des Verkäufers irgendwie einschränken oder ausschließen würde, oder die Entstehung des Zurückbehaltungsrechts an diesen Waren oder Produkten zu ermöglichen, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, eventuelle Forderungen aus der Zahlung des Kaufpreises gegenüber Dritten zu verpfänden oder irgendwie anders zu belasten, wenn der Verkäufer Eigentümer oder Miteigentümer von Waren oder Produkten gemäß dieser Bestimmung ist.

4.2

Der Übergang der Schadensgefahr an der Ware und die Lieferbedingungen richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung der Liefer- und Geschäftsbedingungen Incoterms 2020 in der aktuellen Fassung. Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Ware vom Verkäufer auf den Käufer entstandene ist, befreit den Käufer nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

4.3

Wenn für den Übergang der Schadensgefahr an der Ware der vorherige Art. 4.2 keine Anwendung findet, dann gilt, dass die Schadensgefahr an der Ware zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Käufer vom Verkäufer auf den Käufer übergeht oder sollte die Übernahme nicht rechtzeitig erfolgen, dann zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer dem Käufer die Verfügung über die Ware ermöglicht hat und der Käufer gegen den Kaufvertrag/die Deklaration verstoßen hat, indem er die Ware nicht übernommen hat. Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag / der Deklaration verpflichtet ist, die Ware an das Transportunternehmen an dem für die Beförderung der Ware an den Käufer vereinbarten Ort zu übergeben, geht die Schadensgefahr an der Ware durch die Übergabe der Ware an das Transportunternehmen an dem vereinbarten Ort auf den Käufer über.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag/der Deklaration verpflichtet ist, die Ware abzusenden, wenn er jedoch die verpflichtet ist, die Ware an das Transportunternehmen an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Schadensgefahr an der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das erste Transportunternehmen für die Beförderung zum Bestimmungsort auf den Käufer über.

Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Ware auf den Käufer entstanden ist, befreit den Käufer nicht vor der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer.

V. Mengentoleranz der einzelnen Lieferungen bei der Sicherstellung der Beförderung durch den Verkäufer

5.1

Die Pflicht des Verkäufers, die vereinbarte Warenmenge an den Käufer zu liefern und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte Warenmenge abzunehmen gilt bei den einzelnen Teillieferungen als erfüllt, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten und abgenommenen Waren von der im Kaufvertrag / Auftrag vereinbarten Warenmenge höchstens um 10 % abweichen wird. Für den Fall der Warenlieferungen in Eisenbahnkesselwagen ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen

Bahnvorschriften vorzugehen, z.B. Tarif- und Beförderungsbedingungen (SPP) des Transportunternehmens ČD Cargo, a.s., Anhang B zum Übereinkommen COTIF. Die Vereinbarungen über die jährliche ggf. monatliche Vertragstoleranz, die im Vertrag, im Auftrag oder in der Deklaration angeführt sind, bleiben von diesem Artikel unberührt.

VI. Vertragsstrafe bei der Nichterfüllung der Abnahme- oder Lieferpflicht, Schadensersatz

6.1

Sollte der Verkäufer in jedem Kalendermonat während der Vertragslaufzeit seine Pflicht zur Bereitstellung der vereinbarten Kraftstoffmenge zur Abnahme nicht erfüllen, ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 CZK/m³ für je 1 m³ der Kraftstoffe, deren Abnahme der Verkäufer dem Käufer nicht ermöglicht hat, obwohl der Käufer alle Vertragsbestimmungen erfüllt hat, zu bewirken.

Sollte der Verkäufer dem Käufer eine geringere Warenmenge der anderen Raffinerieprodukte liefern, als im Kaufvertrag vereinbart wurde, abzüglich der Toleranz nach dem Vertrag, dem Auftrag, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Ware abzüglich der Toleranz nach dem Vertrag, dem Auftrag, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen zu entrichten.

6.2

Sollte der Käufer in jedem Kalendermonat während der Vertragslaufzeit seine Verpflichtung zur Entnahme der vereinbarten Kraftstoffmenge nicht erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 CZK/m³ für je 1 m³ der nicht abgenommenen Kraftstoffe zu bewirken.

Sollte der Käufer vom Verkäufer eine kleinere Warenmenge der anderen Raffinerieprodukte abnehmen, als im Vertrag, in der Deklaration oder im Auftrag abzüglich der Toleranz nach dem Vertrag, dem Auftrag, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises der nicht gelieferten Ware abzüglich der Toleranz nach dem Vertrag, dem Auftrag, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen zu entrichten. Das Recht des Verkäufers auf den Schadensersatz, der ihm durch die unterlassene Abnahme der gesamten Vertragsmenge der Ware oder eines Teiles davon entstanden ist, nach der Aufrechnung der Mengentoleranz nach dem Vertrag, dem Auftrag der Deklaration oder Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen durch den Käufer entstanden ist, bleibe von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird gegenüber diesem Schadensersatz nicht verrechnet.

6.3

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorherigen Bestimmungen entsteht nicht, wenn die Verletzung der Pflichten durch eine der Vertragsparteien infolge der Verletzung der Pflicht der jeweils anderen Vertragspartei oder infolge der Auswirkungen der haftungsausschließenden Umstände, d.h. eines außerordentlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren Hindernisses unabhängig vom Willen der verletzenden Vertragspartei entstanden ist.

6.4

Sollte eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, bleibt das bereits entstandene Recht auf die Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorherigen Bestimmungen erhalten.

6.5

Für den Fall der Beförderung der Ware durch einen Tankwagen, bei der mangelnden Zustellung der Lieferung oder der verspäteten Abnahme der Lieferung aus den auf Seite des Käufers bzw. des Empfängers der Lieferung liegenden Gründen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle zusammenhängenden Mehrkosten wie z.B. Mehrkosten für vergebliche Fahrt oder Standzeit des Tankwagens zu erstatten.

6.6

Jene Vertragspartei, die eine ihrer Pflichten gemäß dem Vertrag, der Deklaration, dem Auftrag oder diesen Lieferbedingungen verletzt hat, ist verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, die sie ihre durch die Pflichtverletzung zugefügt hat.

6.7

Der Verkäufer haftet für den Schaden bis zur Höhe des Kaufpreises, der im Vertrag, in der Deklaration oder im Auftrag, die die Verletzung betrifft, vereinbart wurde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Vermögensschaden absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6.8

Die Schadensersatzpflicht entsteht nicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht seitens des Verpflichteten auf das Verhalten des Geschädigten oder auf die mangelnde Mitwirkung, zu der der Geschädigte verpflichtet war, zurückzuführen ist. Jene Vertragspartei, die die Pflichtverletzung begangen hat, ist von der Pflicht zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens an die jeweils andere Vertragspartei befreit, wenn sie nachgewiesen hat, dass eine solche Pflichtverletzung infolge der Auswirkungen der haftungsausschließenden Umstände oder der höheren Gewalt entstanden ist.

6.9

Sollte eine der Vertragsparteien von dem Vertrag oder der Deklaration zurücktreten, dann bleibt das Recht auf den Ersatz des Schadens und der Vertragsstrafe, das infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, erhalten.

VII. Disposition und Aufteilung der Lieferungen innerhalb eines Monats

7.1

a) Der Verkäufer hat das Recht auf die Auslieferung der monatlichen Menge in der Zeitaufteilung nach eigener Wahl und nach seinen eigenen technischen Möglichkeiten.

b) Wenn der Käufer die Auslieferung in bestimmten Terminen verlangt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 15. Kalendertag des vorgehenden Monats vor der angeforderten Lieferung – siehe Art. I, Abs. 1.1. dieser Lieferbedingungen den Zeitplan der Lieferungen vorzulegen. Der vom Verkäufer bestätigte Zeitplan ist für die Auslieferungen im jeweiligen Zeitraum verbindlich.

c) Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche Mehrkosten zu ersetzen, die aufgrund der Änderungen der ursprünglichen Dispositionen und Anforderungen des Käufers entstanden sind. Diese Kosten sind aufgrund der Abrechnung des Verkäufers zu entrichten, die durch die jeweiligen Belege nachgewiesen wird. Sollten die in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist bezahlt werden, ist der Käufer verpflichtet, neben den abgerechneten Beträgen auch die im Vertrag/in der Deklaration vereinbarten Strafgebühren zu bezahlen. Der Anspruch des Verkäufers auf den Ersatz des Schadens, der dem Verkäufer durch die Verletzung der Vertragspflicht des Käufers entstanden ist, bleibt davon jedoch unberührt.

d) Der Käufer hat im Auftrag die angeforderten Transportart und die angeforderte Aufteilung der bestellten Menge nach den Versandstellen anzuführen. Der Verkäufer behält sich das Recht, die Aufteilung der Menge nach den Versandstellen nach seinen technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen. Eine solche Anpassung gilt nicht als Ablehnung des Auftrags.

VIII. Forderungen Dritter

8.1

Sollte eine Dritter (z.B. das Transportunternehmen) seine Forderung gegenüber einer der Vertragsparteien geltend machen, obwohl zu deren Befriedigung die jeweils andere Vertragspartei verpflichtet ist, ist die ersuchte Vertragspartei nicht berechtigt, die geltend gemachte Forderung zu befriedigen und sie ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über diese Tatsachen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Bestimmung gilt dementsprechend auch für die Ansprüche aus Vertragsstrafen.

IX. Qualität, Qualitätszertifizierung und Attest

9.1

Die gelieferte Ware muss die Qualität nach den diesbezüglichen Bestimmungen, die für die Lieferungen der angeforderten Warenart anerkannt oder üblich sind, aufweisen. Die Qualitätszertifizierung der Sendung erfolgt durch die Bezeichnung der Ware nach der jeweiligen Qualitätsnorm im Frachtbrief oder

im Qualitätsattest. Das Attest zum Nachweis der Warenqualität wird dem Käufer zusammen mit dem Eisenbahnkesselwagen (nachfolgend „Kesselwagen“) oder spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem Versanddatum in elektronischer Form übersandt, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

9.2

Als Ware für die Zwecke des Geschäfts gemäß diesen Lieferbedingungen verstehen sich die Kraftstoffe, d.h. Motorenbenzin (BA95/Super Plus) gemäß ČSN EN 228+A1, Dieselmotorenkraftstoff (MN, MN2) gemäß ČSN EN 590+A1, extraleichtes Heizöl, Dieselmotorenkraftstoffgemisch (SMN30) gemäß ČSN EN 65 6508, Fettsäuremethylester (FAME) gemäß ČSN EN 14 214 (65 6507), Kerosin (gemäß der letzten Ausgabe AFQJROS). Für die Zwecke des Handels mit den anderen Raffinerieprodukten gemäß diesen Lieferbedingungen gelten als Ware verflüssigte Erdölgase (LPG) gemäß ČSN EN 589 und ČSN 656481 sowie sonstige Produkte in jener Qualität, die zwischen beiden Vertragsparteien im Voraus abgestimmt wurde.

X. Warenabnahme, Beförderung, Mängelrügen

10.1

Der Empfänger der Wagenladung / der Käufer (nachfolgend „Käufer“) ist verpflichtet, beim Empfang der Sendung Qualitätsabnahme vorzunehmen. Sollte die Qualität seinerseits nicht vor der Übernahme der Sendung geprüft werden, haftet er für eventuelle Schäden, die ihm durch die Abfüllung und Verwendung des Inhalts einer solchen Lieferung entstanden sind.

a) Beanstandung der Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, vor oder während der Übernahme der Wagenladung, deren Qualität der vereinbarten Qualitätsnorm nicht entspricht, den Absender/Verkäufer (nachfolgend „Verkäufer“) möglichst kurzfristig darauf per E-Mail, per Telefax oder telefonisch aufmerksam zu machen, die Warenabnahme einzustellen und den Verkäufer zur gemeinsamen Aufnahme des Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Die beanstandete Ware muss bis zur Aufnahme des Protokolls in der ursprünglichen Verpackung bleiben. Die vom Kesselwagen entfernten Plomben müssen vom Käufer bei der innerstaatlichen oder internationalen Beförderung im Falle einer Mängelrüge für die Zeit von 3 Jahren aufbewahrt werden. Der Käufer muss die Plomben auf Aufforderung des Verkäufers in vollständiger Zahl vorlegen. Die Qualität der Ware, die sich außerhalb der ursprünglichen Verpackung befindet (z.B. nach der Abfüllung) kann nicht beanstanden werden. Für den Fall der unberechtigten Mängelrüge hat die damit verbundenen Kosten immer der Käufer zu tragen.

b) Beanstandung des Gewichts

Der Käufer verpflichtet sich, die Messung/Feststellung des Gewichts aus Massendurchflußmeßgeräten und Brückenwaagen des Herstellers / Absenders (des Verkäufers) zu akzeptieren. Beim Warenversand in Kesselwagen haben diese Feststellungen des Gewichts die zugewiesene Gültigkeit des offiziellen Eisenbahnwiegens (bei innerstaatlichen Beförderungen wird im Frachtbrief in der Spalte 94 und bei internationalen Beförderungen im Frachtbrief CIM in der Spalte 48 vom Absender der Wiegestempel angeführt). Eventuelle Beanstandung der Warenmenge (teilweiser oder vollständiger Verlust der Ware) oder der Beschädigung der Ware (der Wagenladung) muss vom Empfänger in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen ordnungsgemäß nachgewiesen werden, u.a. ist es erforderlich, beim Versand durch Kesselwagen in innerstaatlicher Beförderung eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, in internationaler Beförderung gemäß dem Übereinkommen COTIF, COTIF/SMGS (internationale Tatbestandsaufnahme), Wiegekarte, gegebenenfalls sonstige Belege zum Zweck der Erledigung der Beanstandung. Wenn der Verlust der Ware durch offensichtliche Beschädigung oder Störung der Verpackung (Kesselwagen oder Container) während der Laufzeit des Beförderungsvertrags (bei der Beförderung) entstanden ist, ist der Käufer verpflichtet, den entstandenen Schaden gegenüber dem Transportunternehmen im Falle dessen Haftung für den durch ihn verursachten Schaden geltend zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, bei innerstaatlicher Beförderung bei dem Verlust oder der Beschädigung der Ware / der Wagenladung in Übereinstimmung mit der Regierungsverordnung Nr. 1/2000 GBl., über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Eisenbahngüterverkehr – Ordnung für Eisenbahnbeförderung (ŽPŘ) und den vertraglichen Beförderungsbedingungen (SPP) für den

öffentlichen Eisenbahngüterverkehr ČD Cargo,a.s. oder eines anderen privaten Transportunternehmens, bei internationaler Beförderung in Übereinstimmung mit dem Anhang B zum ÜBEREINKOMMEN COTIF 1999 (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – JPP CIM) vorzugehen. Im Falle des Ausschlusses der Haftung des Transportunternehmens / das Transportunternehmen wird die Beanstandung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen von den Vertragsbeziehungen, gegebenenfalls in der Beziehung Absender – Empfänger der Wagenladung gelöst.

Bei den Lieferungen mit einem Tankwagen verpflichtet sich der Käufer, die Messungen des Verkäufers zu akzeptieren. Einen Bestandteil der Lieferung bildet die Wiegekarte / der Frachtbrief / Konnossement / Lieferschein, ggf. ein anderer Warenbeleg. Bei den Lieferungen durch einen Tankwagen, die vom Verkäufer sichergestellt werden, muss die Abfüllung der Ware auf dem im Auftrag vereinbarten Ort und mit einer technisch einwandfreien Einrichtung, die die Anforderungen der gültigen Vorschriften erfüllt, realisiert werden. Auf dem Abfüllort hat das Transportunternehmen nach den spezifischen Bedingungen vorzugehen, die in der zur Verfügung gestellten Karte des Empfängers der Lieferung angeführt sind. Der Käufer hat in der Warenbestellung die für die Abfüllung erforderlichen technischen Anforderungen mitzuteilen. Sollte der Käufer in der Warenbestellung unzutreffende technische Anforderungen anführen oder sollte er dies unterlassen, den Verkäufer auf wichtige Tatsachen aufmerksam zu machen, die die Abfüllung der Ware beeinflussen können, hat der Käufer dem Verkäufer die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

10.2.

Bei den Lieferungen durch Tankwagen müssen die jeweiligen Fahrzeuge und Fahrer mit den entsprechenden Karten/Ladecodes nach dem zuständigen Versandterminal ausgestattet werden. Sollte der Käufer mit der Abnahme jene Fahrzeuge oder Fahrer beauftragen, die mit diesen Karten/Ladecodes nicht ausgestattet sind, haftet der Verkäufer nicht für die Nichterfüllung der Lieferung zum vereinbarten Termin und er akzeptiert nicht eventuelle Mehrkosten im Zusammenhang mit den Standzeiten, die bei der Verladung und Abfertigung der Ware dem Käufer entstanden sind. Der Käufer (ggf. das vom Käufer beauftragte Transportunternehmen) ist verpflichtet, alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Zugang und der Verladung während der Arbeitszeit des verantwortlichen Bereichs der jeweiligen Abfüllanlage des Verkäufers im Voraus zu erledigen.

10.3.

Die Ware wird vom Verkäufer in Kesselwagen oder Tankwagen mit eigenen Transportmitteln des Käufers oder durch vertragliche Transportunternehmen des Verkäufers unter jener Bedingung geliefert, dass eine solche Transportart sichergestellt wird, dass die angeforderten und vereinbarten Eigenschaften der Ware erhalten bleiben.

Für den Fall der Warenlieferungen mit eigenen Transportmitteln des Käufers verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer im Rahmen des realisierten Auftrags das zur Warenabnahme berechnigte Subjekt/Person genau zu bestimmen (z.B. Fahrer des Tankwagens, Transportunternehmen). Der Auftrag muss auch die genaue Bestimmung des Transportmittels beinhalten (Kennzeichen des Tankwagens, Bezeichnung des Eisenbahnkesselwagens). Der Käufer haftet im vollen Umfang dafür, dass die verantwortlichen Personen imstande sind, bei der Warenabnahme ihre Berechnigung nachzuweisen und die entsprechenden Belege vorzulegen, einschließlich der Belege, die die jeweiligen Transportmittel betreffen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Herausgabe an ein unberechnigtes Subjekt / in ein anderes Transportmittel im Widerspruch zum Auftrag ausgeschlossen ist.

10.4

Als Ort der Lieferung der Ware gilt die Betriebsstätte des Käufers oder der Ausgangsterminal, aus dem die Wareauslieferung zustande kam.

10.5.

Die Warenlieferung erfolgt in der Weise, dass der Käufer die Ware zusammen mit dem Qualitätsattest (Attest) übernimmt und den Frachtbrief / das Konnossement / den Lieferschein bestätigt.

10.6.

Teillieferungen von Waren sind zulässig.

10.7.

Der Käufer ist berechtigt, die Übernahme von Ware aus einem Tankwagen zu verweigern, wenn (i) ihm zusammen mit der Ware kein Lieferschein inkl. Attest geliefert wurde (ii) wenn die Menge der tatsächlich gelieferten Ware die zulässige Toleranz gemäß Absatz 5.1 überschreitet.

10.8.

Über die Verweigerung der Warenübernahme aus den in Abs. 10.7. angeführten Gründen hat der Käufer mit dem Vertreter des Transportunternehmens, der die Warenbeförderung vom Verkäufer realisiert, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Käufer und vom Vertreter des Transportunternehmens zu unterzeichnen ist und in dem der Grund für die Verweigerung der Übernahme der Lieferung anzuführen ist. Das Protokoll über die Verweigerung der Lieferung bildet einen Bestandteil des Lieferscheins. Für den Fall, dass der Käufer die bestellte Menge nicht übernehmen kann, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Mehrkosten, gegebenenfalls den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Fall der Beförderung mit eigenen Transportmitteln des Käufers ist der Käufer verpflichtet, auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des bestätigten Lieferscheins per E-Mail und danach per Post zu übersenden.

10.9.

Für den Fall der Verzögerung mit der Warenlieferung haftet der Verkäufer für eine solche Verzögerung nur dann, wenn der Käufer eine erhebliche Verletzung der Pflichten des Verkäufers bei der Absendung der gegenständlichen Ware an den Käufer nachgewiesen hat. Der Verkäufer haftet jedoch keinesfalls für die Verzögerung infolge jener Umstände, die er unter Aufwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht beeinflussen konnte. Als solche Umstände gelten neben der höheren Gewalt auch Verzögerung bei der Zollkontrolle, technische und logistische Probleme bei der Beförderung usw. Der Verkäufer hat in solchen Fällen den Auftrag des Käufers in einem Ersatztermin zu erledigen, auf dem sich beide Vertragsparteien geeinigt haben. Für den Käufer ergeben sich aus dem Titel der Leistung in einem Ersatztermin keine Ansprüche. Der Verkäufer haftet des Weiteren nicht für das Verhalten von Dritten.

10.10.

Für den Fall, dass der Verkäufer von dem Vertrag / der Deklaration aufgrund der Verletzung des Vertrags / der Deklaration seitens des Käufers zurücktreten sollte und danach die Ware, die für den Käufer bestimmt war, an einen Ersatzkäufer verkauft, steht dem Verkäufer der Anspruch auf Schadensersatz zu, der dem Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis, der aufgrund des Vertrags / der Deklaration bezahlt werden sollte und dem für das Ersatzgeschäft vereinbarten Preis entspricht. Der Anspruch auf den Ersatz des restlichen Schadens bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

10.11

Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Ware für die Zeit von 3 Kalendermonaten nach der Warenlieferung durch im Kaufvertrag / in der Deklaration, im Rahmenkaufvertrag oder im Auftrag vereinbarten Eigenschaften aufweisen wird. Die Garantiezeit beginnt am Tag der Warenübergabe an den Käufer oder an das Transportunternehmen zur Beförderung für den Käufer zu laufen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass für den Lauf der Garantiezeit der Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentumsrechts an der Ware durch den Käufer nicht maßgeblich ist.

10.12

Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers dem Verkäufer die Besichtigung der beanstandeten Ware und die Probenahme zu ermöglichen.

10.13

Der Verkäufer haftet nicht für die Mängel in einem solchen Fall, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer auf höhere Gewalt, nicht sachgemäße Lagerung oder Umgang seitens des Käufers oder Eingriff eines Dritten, die zur Handhabung der Ware nicht berechtigt war, zurückzuführen ist, wobei der Käufer diese Handhabung nicht verhindert hat, obwohl er hierzu verpflichtet war. Für den Fall der ausgebliebenen Warenlieferung durch Dritten zum zuständigen Terminal wird der Käufer über Ersatzquellen – Ersatzversandterminal informiert.

XI. Verpackungen

11.1

Die Ware wird in den vom Verkäufer angemieteten Kesselwagen und des Weiteren in den vom Käufer angemieteten Kesselwagen oder in den Kesselwagen im Eigentum des Käufers, in den Tankwagen des Käufers oder des beauftragten Transportunternehmens, durch eine Pipeline, gegebenenfalls auch in anderen geeigneten Verpackungen geliefert.

11.2

Wenn der Käufer die Kesselwagen in seinem Eigentum oder die vom Käufer angemieteten Kesselwagen, Tankwagen oder andere Verpackungen zur Abfüllung bestellen sollte, dann haftet er dafür, dass diese den gültigen Vorschriften, den Eisenbahnvorschriften, RID/ADR, den Arbeitsabläufen, Richtlinien und Normen in Bezug auf diese Verpackungen entsprechen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer die Eignung der Verpackungen nicht über den üblichen Rahmen der Pflichten im Zusammenhang mit der Verladung mit den beigestellten Kesselwagen oder den gelieferten Verpackungen hinaus überprüfen wird. Der Käufer haftet dem Verkäufer gegenüber für alle Schäden, die durch die Beistellung einer ungeeigneten oder mangelhaften Verpackung für die Befüllung oder Abfüllung einschließlich der Undichtigkeit und Vollständigkeit der Armaturen der Kesselwagen inkl. Deckel entstanden sind (siehe Anhang C zum Übereinkommen COTIF 1999 - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter - RID). Der Verkäufer ist berechtigt, den Empfang der Kesselwagen des Käufers auf die eigene Schleppbahn zu verweigern oder vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Abstellen der Kesselwagen zu verlangen, wenn die Ankunft dieser Wagen früher als 3 Kalendertage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Auslieferung des Massenguts avisiert ist. Der Verkäufer ist genauso berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Abstellen von Kesselwagen zu verlangen, wenn durch Verschulden des Käufers die Abfahrt dieser Wagen um mehr als 1 Kalendertag nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Auslieferung des Massenguts verzögert wird. Für die Überschreitung der oben angeführten Fristen hat der Käufer an den Verkäufer für jeden Wagen eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 1.000 pro Tag für die ersten drei Kalendertage und ab dem vierten Kalendertag der ununterbrochenen Überschreitung der Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 3.000 pro Tag für jeden Wagen zu entrichten.

11.3

Die Form des Warenausgangs in die eigenen Tankwagen des Käufers oder seines Transportunternehmens richtet sich nach der Betriebsordnung der Abfüllanlage. Der Käufer verpflichtet sich, sich mit den gültigen Vorschriften, Arbeitsabläufen, Normen, mit der Sanktionsordnung für die Transportunternehmen sowie mit den Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abfüllanlage des Verkäufers vertraut zu machen und diese einzuhalten. Der Verkäufer hat auf Aufforderung des Käufers oder des vom Käufer beauftragten Transportunternehmens das Bedienungspersonal der Tankwagen mit den gültigen Sicherheitsvorschriften für den Betrieb dieser Anlage vertraut zu machen. Die vom Transportunternehmen des Käufers verursachten Schäden an der Abfüllanlage oder außerhalb der Abfüllanlage werden gelten als jene Schäden, für die der Käufer haftet. Befüllen von Druckbehältern richtet sich nach den Betriebsregeln.

11.4

Für den Fall der Abnahme von Produkten in Tankwagen hat der Käufer dafür zu sorgen, dass diese keine Restprodukte, Wasser oder andere Produkte und Fremdkörper beinhaltet. Für den Fall, dass es zum Beispiel zum übermäßigen Schäumen des Inhalts des Tankwagens aufgrund der Anwesenheit von anderen Produkten kommt, ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Unfalls zu tragen. Bei den Tankwagen und Eisenbahnkesselwagen für LPG darf der Sauerstoffgehalt 0,3 % nicht überschreiten und der Tankwagen muss mit einem Attest ausgestattet sein.

11.5.

Für den Fall der Lieferungen von schweren Erdölprodukten muss der Käufer mit der entsprechenden Einrichtung mit dem geeigneten Anschluss für Dampföhne des Typs DN30 KOCH, DN50 Friedmann ausgestattet sein, damit er im Bedarfsfall imstande ist, das Material auf eine solche Temperatur zu erwärmen, die im Hinblick auf den Charakter des Materials die reibungslose Abfüllung ermöglicht.

XII. Vorgehensweise beim Beistellen eines mangelhaften Kesselwagens

12.1

Sollten dem Käufer seitens des Transportunternehmens Kesselwagen mit einer technischen Störung oder mit fehlenden oder beschädigten Teilen von Kesselwagen oder Kesselwagen beigelegt werden, die nicht normal abgefüllt – entleert werden können oder im Falle der Beförderung der Ware in Tankwagen, bei der Störung des Durchflussmessers des Tankwagens, hat er über diese Tatsache den Verkäufer sofort in Kenntnis zu setzen, mit dem er sich auf der Lösung des entstandenen Ereignisses einigen muss, des Weiteren hat er im Falle der Feststellung der Beschädigung der Kesselwagen oder der fehlenden oder beschädigten Teilen von Kesselwagen mit dem Transportunternehmen, der die Kesselwagen (beladene und leere Wagen) zur Schleppbahn oder auf einem anderen vereinbarten Ort übergibt, gegenseitige Vermerke über die Übergabe der Kesselwagen gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen VSP/AVV einschließlich der Anlagen (+) 1 bis 14 zu diesem Vertrag und dem Anhang D zum Übereinkommen COTIF 1999 - Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) unverzüglich aufzunehmen. Dies betrifft auch versteckte Mängel. Der Käufer ist dabei verpflichtet, alle verfügbaren Mittel für die Entleerung des Kesselwagens mit einer technischen Störung einzusetzen.

12.2

Bei den schweren Erdölprodukten ist der Käufer verpflichtet:

- a/ eine Einrichtung für die Entleerung des Eisenbahngüterwagens durch die obere Öffnung bei der Störung des Hauptventils oder bei der Störung der Ablassventile vorzuhalten;
- b/ eine Einrichtung für Erwärmen des Eisenbahngüterwagens im Notfall mit einer Dampfheizschleife durch die obere Öffnung des Kesselwagens bei eventueller Störung der Heizschlangen vorzuhalten. Alle Kosten im Zusammenhang mit der technischen Störung hat derjenige zu tragen, der für den Schaden haftet.

Der Eisenbahngüterwagen darf nur mit der Zustimmung des Verkäufers wieder voll zurückkommen. Die Kosten hat derjenige zu tragen, der für den Schaden haftet.

XIII. Vertragsbedingungen für das Wirtschaften mit den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Kesselwagen

13.1

a) Den Gegenstand bilden die vom Verkäufer bereitgestellten Kesselwagen für die Zwecke der innerstaatlichen oder internationalen Beförderung (CIM, CIM/SMGS), d.h., dass sie im Eigentum des Verkäufers stehen oder vom Verkäufer angemietet wurden oder dass der Verkäufer über sie aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses mit der schriftlichen Zustimmung des Halters / der Halter der Wagen verfügen kann.

b) Der Käufer hat für die vollständige Entleerung der Kesselwagen sowie für die anschließende ordentliche Schließung aller Armaturen (Sicherstellung des Verschlusses und der Dichtheit des Domdeckels, des Hauptventils und der Seitenventile mit angeschraubten Überwurfmutter), für die saubere Oberfläche der Kessel, für saubere Überwurfmutter inkl. Ketten, für die Beseitigung der Plomben von den vorherigen Beförderungen und für die ordentliche Bezeichnung der Wagen nach der Beförderung der gefährlichen Stoffe in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen RID und Laderichtlinien UIC (Band 1, 2 und 3), den Arbeitsabläufen und Bedienungsanleitungen für Kesselwagen Sorge zu tragen. Bei den Kesselwagen, die mit Heizschlangen und geheizten Auslässen ausgestattet sind, muss der Abflussdampfhahn geöffnet bleiben. Der Käufer hat des Weiteren für eine rasche Rückkehr der Kesselwagen zur Wiederverladung innerhalb der in diesen Lieferbedingungen festgesetzten Fristen zu sorgen. Als Zeitpunkt der Rückkehr des leeren Kesselwagens gilt der Zeitpunkt, zu dem der Wagen vom Transportunternehmen (z.B. ČD Cargo, a. s.) oder von einem anderen Transportunternehmen (z.B. ORLEN Unipetrol DOPRAVA s. r. o.) auf dem Ort der gegenseitigen Übergabe der Schleppbahn (Übergabestation der Schleppbahn) oder auf einem anderen vereinbarten Ort der gegenseitigen Übergabe der Kesselwagen im Rücktransport (Stempel des Versandstation von ČD Cargo,a.s. oder eines anderen Transportunternehmens im Frachtbrief) im Frachtbrief für die innerstaatliche Beförderung -

Spalte 92 oder bei der internationalen Beförderung im Wagenbrief CUV/CIM - Spalte 59) übergeben wurde.

c) Der beim Rücklauf im Frachtbrief für inländische Transporte (bei internationalen Transporten im Wagenschein CUV), Versandschein für örtliche Beförderung als Absender (bei beladenem Lauf als Empfänger) deklarierte Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen nach erfolgter Entleerung an die Schlepplbahn des Verkäufers oder an einen anderen Ort der vereinbarten gegenseitigen Übergabe der Kesselwagen auf eigene Kosten und mit einem Frachtbrief für inländische Transporte oder mit einem Wagenschein (CUV bei internationalen Transporten) zurückzubringen (gemäß der vereinbarten Lieferbedingung Incoterms 2020 und dem Vertrag). Einen neuen Verkauf (Re-Expedition) oder eine Änderung des Transportvertrags darf der ursprünglich im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte oder Wagenschein CUV bei internationalen Transporten) genannte Empfänger bei den in Kesselwagen des Verkäufers geladenen Wagensendungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und gemäß dem Inhalt der Eintragungen im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte, Frachtbrief CIM, CIM/SMGS, Wagenschein CUV bei und Versandschein für örtliche Beförderung) durchführen.

d) Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beträgt 48 Stunden, bei zähflüssigen Waren 72 Stunden. Bei den vom Verkäufer in Drucktanks gelieferten Waren und den in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. zähflüssigen Waren wird die Frist für die Entleerung auf 96 Stunden verlängert. Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beginnt mit der Übergabe des befüllten Wagens durch an den Käufer (zwischen dem Empfänger und dem Transportunternehmen wird der Übergabeschein, Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des Frachtbriefes für inländische Transporte und Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des Frachtbriefes CIM bestätigt) zu laufen und endet mit der Übergabe des leeren Kesselwagens durch den Käufer/Absender an das Transportunternehmen (zwischen dem Absender und dem Transportunternehmen wird der Rückkehrschein und der Abschluss des Speditionsvertrags mit Übergabe des Frachtbriefes an das Transportunternehmen bestätigt –Frachtbrief für inländischen Versand Teile Nr. 1,2,3 und Frachtbrief CIM Teile Nr. 1,2,3,5 –Teil Nr.4 Zweitschrift bleibt beim Absender). Bei einer Überschreitung dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache mit einer Fotokopie des Frachtbriefes für inländische Transporte und des Frachtbriefes CIM bei beladenen Wagen (Teil 1 –Frachtbrief) und bei Rücklauf nicht beladener Kesselwagen durch den Frachtbrief für inländische Transporte und bei internationalen Transporten mit dem Wagenschein CUV (Teil 4 –Zweitschrift) zu belegen. Maßgebend ist der Stempelabdruck der Bahnstation des Bestimmungs- und Absendungsorts oder der Stempelabdruck des Transportunternehmens im Transportbeleg.

e) Die Frist für die Rückgabe von Kesselwagen setzt sich aus der Lieferfrist und der Frist für die Entleerung des Wagens zusammen (gemäß Art. XIII Abs. 13.1 Lit. d) der Lieferbedingungen) zusammen und beträgt in der Tschechischen Republik 7 Kalendertage, bei zähflüssigen Produkten 10 Kalendertage und bei den in Druckbehältern gelieferten Waren 12 Kalendertage. Bei Lieferungen in die EU-Länder wird die Frist um 2 Kalendertage verlängert, bei weiteren Ländern außerhalb der EU wird die Frist um insgesamt 4 Kalendertage verlängert. Diese Frist beginnt mit der Übergabe des beladenen Wagens durch den Verkäufer vom das Transportunternehmen ČD Cargo, a.s. zu laufen und endet mit der Übernahme des Wagens nach Rücktransport durch den Verkäufer vom Transportunternehmen ČD Cargo, a.s. oder von einem anderen Transportunternehmen. Bei den für EU-Länder bestimmten Drucktanks gelten die Bestimmungen von Art. XIII Abs. 13.1Lit. d) der Lieferbedingungen. Für eine Überschreitung der vorgenannten festgelegten Fristen hat der Käufer dem Verkäufer für jeden auch nur angefangenen Kalendertag und Wagen folgende Vertragsstrafe zu zahlen: bei Drucktanks 1.500,-CZK pro Tag, bei den übrigen Kesselwagen 800,-CZK pro Tag. Der Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt.

f) Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Transportunternehmen und dem Absender bei der Übergabe der Wagensendung oder eines leeren Kesselwagens von der Schlepplbahn und weiter zwischen dem Transportunternehmen und dem Empfänger bei der Übergabe eines leeren oder beladenen Wagens an die Schlepplbahn sind bei Beurteilung der Einhaltung der Frist für die Rückgabe des Wagens nicht maßgebend. Das heißt, dass die im Abgabe- und Rückgabeschein angeführten

Angaben bei Reklamationen nicht herangezogen werden können (als Ersatz dient die Verlängerung der Frist für die Entleerung des Wagens für zähflüssige Waren und Waren in Drucktanks auf 96 Stunden).

g) Der Käufer zahlt dem Verkäufer keine Vertragsstrafe, wenn es während des inländischen oder ausländischen Transports zur physischen Vernichtung, zum Verlust oder zur Beschädigung eines Kesselwagens oder dessen Bestandteile gekommen ist oder wenn der Kesselwagen in Folge einer Beschädigung des Kesselwagens oder wegen einer Beschädigung oder wegen des Verlusts der Bestandteile durch das Transportunternehmen mit Verspätung zurückgegeben wurde. Wenn jedoch der Kesselwagen sowie die Bestandteile des Wagens vom Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurde oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) oder ein Dritter, dem der Käufer (Empfänger/Absender) Zugang zum Kesselwagen ermöglicht hat, Verschleppung oder Verlust des Wagens verursacht, wird der Verkäufer dem Käufer alle nachweislichen Kosten für die Reparatur des Wagens, der Bestandteile des Wagens sowie für die Ergänzung der Bestandteile einschließlich aller weiteren nachweislichen Kosten berechnen und auch den Betrag für die durch den Käufer dem Verkäufer verursachten Schäden in Rechnung stellen, und zwar ab der Entstehung des Schadens bis zu dem Tage, an dem der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung des Käufers (Empfängers/Absenders) über das vorgenannte Ereignis erhält.

XIV. Transporttauglichkeit und Anforderungen an die Wagen (Tankwagen)

14.1

Der Käufer oder sein Transportunternehmen muss über alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen zur Realisierung von Transporten von Raffinerieprodukten verfügen und haftet für fristgerechte Verlängerung deren Gültigkeit, sofern die Gültigkeit dieser Dokumente während der Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen enden sollte.

14.2

Zur Absicherung der Beförderung von Raffinerieprodukten stehen dem Käufer oder seinem vertraglichen Transportunternehmen /seinen vertraglichen Transportunternehmen geeignete Typen von Straßenfahrzeugen zur Verfügung. Er darf nur die Fahrzeuge einsetzen, die (inkl. Ausstattung) den internationalen Vorschriften über Gefahrguttransporte (ADR) und weiteren gültigen Vorschriften entsprechen. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Raffinerieprodukten eingesetzt werden, müssen in einem guten technischen Zustand und sauber gehalten werden.

14.3

Der Käufer oder sein Transportunternehmen haften dafür, dass das Fahrzeug von einem verantwortungsbewussten und geschulten Fahrer gelenkt wird, der alle durch die einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Zudem haftet der Käufer dafür, dass seine Fahrer alle gültigen Vorschriften und Instruktionen für Warentransporte und Umgang mit Waren befolgen.

14.4

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Abnahme der Waren mit eigenen Tankwagen oder mit Tankwagen Dritter ein schriftliches Verzeichnis der Fahrzeuge, mit den Namen der Fahrer, ggf. der Speditionsgesellschaften oder der Gesellschaften, die die Waren übernehmen, die zur Übernahme von Waren berechtigt sind, vorzulegen. Bei Änderung der Berechtigungen ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Verkäufer haftet für keine eventuellen Schäden, die dem Käufer durch Abnahme der Waren durch eine Gesellschaft oder mit Hilfe von technischen Mitteln verursacht wurden, die der Käufer nicht im Verzeichnis der berechtigten Gesellschaften gestrichen hat.

XV. Dokumentenübergabe

15.1

Das Transportunternehmen wird für den Käufer am Versandterminal die vereinbarten Transportunterlagen und Steuerunterlagen entgegennehmen, in denen der Fahrer mit seiner lesbaren Unterschrift die Richtigkeit der angeführten Angaben bestätigt. Der Käufer bestätigt mit seiner lesbaren Unterschrift und mit Stempelabdruck die Übernahme der Waren/Wagensendungen am Annahmeort. Die an Waren und Verpackungen festgestellten Mängel sind im Lieferschein anzuführen. An der

Abnahmefüllstelle hat der Frachtführer lediglich eine Kopie des bestätigten Frachtbriefes/Konnossements/Lieferscheins zu hinterlassen.

15.2

Der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen haftet dafür, dass beim Aufladen von Waren, die der Verbrauchsteuer unterliegen, am Abfertigungsterminal vom Mitarbeiter des Abfertigungsterminals Dokumente zu der Verbrauchsteuer übernommen werden und dass der Frachtführer diese Dokumente während des ganzen Transports in einer solchen Art und Weise aufbewahrt werden, dass sie zur Kontrolle durch die Zollorgane vorgelegt werden können. Gleichzeitig hat der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die Weisungen des Verkäufers im Falle der Ausstellung von Dokumenten, die die Versteuerung der Waren mit der Verbrauchsteuer, oder von anderen Dokumenten, die sich aus dem Gesetz über Verbrauchsteuern, in gültiger Fassung, ergeben und die während des Transports mit Hilfe des Portals der Zollverwaltung ausgefertigt wurden, und die operativ an den Käufer, ggf. an das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen übersandt werden, zu befolgen.

15.3

Für den Fall, dass der Käufer oder das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die in Punkt 15.2 angeführten Pflichten verletzt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer sämtliche Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflichten entstanden sind (Pönalien, nachträglich bemessene Verbrauchsteuer, Sicherung des Produkts durch die Zollverwaltung usw.).

XVI. Höhere Gewalt

16.1

Keine der Vertragsparteien ist für irgendeine Nichterfüllung von rechtlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder der Verzug durch ein Hindernis verursacht wurde, welches unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und die betreffende Partei an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert hat, sofern vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte, und ferner, sofern sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis nicht wirklich voraussehen konnte (nachfolgend „höhere Gewalt“). Die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtung schließt jedoch kein Hindernis aus, welches erst zu der Zeit entstanden ist, in der sich die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Verzug befand, oder sofern das Hindernis in Folge der Wirtschaftsverhältnisse der betreffenden Partei entstanden ist.

16.2

Als höhere Gewalt sind für die Zwecke dieser LB, sofern sie die im vorangehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere folgende Ereignisse anzusehen:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Überflutungen, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse vom erheblichen Ausmaß, oder
- Kriege, Aufstände, Auflehnungen, Bürgerunruhen, Streiks, Generalstreiks, oder
- Entscheidungen oder normative Akte der Organe der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Organe der Staatsverwaltung oder der Selbstverwaltung, oder
- vom Verkäufer nicht verschuldete Ausfälle bei Lieferungen primärer Rohstoffe für die Herstellung von Raffinerieprodukten (z. B. Einstellung oder Einschränkung von Erdöllieferungen), oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen bzw. nicht geplante Stilllegung von Produktions- oder Distributionsanlagen.

16.3

Bei jeder nicht geplanten Einschränkung der Produktion wird der Verkäufer entsprechend die Lieferungen an alle seine Vertragspartner einschränken. Als Grundlage für die Festlegung der Höhe der eingeschränkten Lieferungen werden die im vorangegangenen Kalendermonat tatsächlich abgenommenen Mengen dienen.

16.4

Die Vertragspartei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag bzw. aus der Deklaration oder aus der bestätigten Bestellung verletzt hat, verletzt, oder die im Hinblick auf alle bekannten Tatsachen annimmt, dass sie ihre Pflicht verletzen wird, und zwar in Folge des eingetretenen Ereignisses der höheren Gewalt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über diese Pflichtverletzung oder über das Ereignis zu unterrichten und sämtliche Bemühungen zur Abwendung des betreffenden Ereignisses oder dessen Folgen sowie zur Beseitigung der Folgen zu entfalten.

XVII. Berechtigte Interessen

17.1

Im Interesse der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusammenzuarbeiten und im Einklang mit ihren berechtigten Interessen umsichtig vorzugehen. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Umstände bezüglich der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration zu informieren und auf Wunsch der anderen Partei den Sachverhalt unverzüglich zu erläutern. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer üblichen Möglichkeiten so vorzugehen, dass sie eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken minimieren, die sich aus den Tätigkeiten ergeben, die mit der Erfüllung von Vertragspflichten oder mit der Verwendung der Produkte zusammenhängen. Jede Vertragspartei wird dafür sorgen, dass die geschäftlichen Informationen, die zwischen den Parteien bei der Umsetzung dieses Vertrags entstanden sind, vertraulich behandelt werden.

XVIII. Informationen

18.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig sämtliche mit einer jedweden Einschränkung der Umsetzung des Vertrags/der Deklaration zusammenhängenden Informationen zu übermitteln, und zwar unverzüglich nachdem die betreffende Partei die Informationen erhalten hat. Wenn eine der Parteien die andere Partei nicht rechtzeitig über irgendeine Einschränkung unterrichtet, obwohl sie von der Einschränkung gewusst hat, hat diese Partei der anderen Partei alle nachweislichen Kosten zu erstatten, die dieser Partei in Folge dieser Unterlassung entstanden sind.

18.2

Wenn die Vertragsparteien beim Abschluss des Vertrags /bei der Unterzeichnung der Deklaration oder während der Realisierung der Warenlieferung Informationen direkt, indirekt, mündlich oder schriftlich übermitteln, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind oder die als vertraulich bezeichnet wurden, dürfen diese Informationen weder Dritten gewährt noch Dritten zugänglich gemacht, noch Dritten zu einem anderen als zu dem Zweck gewährt werden, zu dem sie mitgeteilt wurden; eine Verletzung dieser Pflicht wird die betroffene Partei als unlauteren Wettbewerb im Sinne von § 2976 Bürgerliches Gesetzbuch ansehen, wobei das Recht auf Schadensersatz gemäß § 2894 Bürgerliches Gesetzbuch dadurch nicht berührt wird.

XIX. Rücktritt vom Vertrag

19.1

Der Verkäufer ist zusätzlich zum Fall des Verzugs des Käufers mit der Abnahme der Waren oder des Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises (Artikel II dieser LB) auch insbesondere dann berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird oder wenn ihm Umstände bekannt sind, die die Eintreibbarkeit der Forderungen des Verkäufers gefährden oder erschweren könnten. Der Vertrag erlischt in diesem Falle zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer.

19.2

Durch den Rücktritt vom Vertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, abgesehen vom Recht auf Schadensersatz und auf Vertragsstrafe sowie der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Lieferbedingungen, die die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten und

die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags betreffen.

XX. Sonstige Lieferbedingungen

20.1

Diese Lieferbedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen von Raffinerieprodukten des Verkäufers. Eventuelle in der Bestellung des Käufers angeführten oder vorgedruckten Abnahmebedingungen sowie jedwede anderen Bedingungen in der Bestellung, die im Widerspruch zu diesen Lieferbedingungen stehen, sind als ungültig anzusehen, wenn der Verkäufer diese Bedingungen nicht in der Bestätigung der Bestellung ausdrücklich akzeptiert hat. Der Verkäufer erklärt die Vereinbarung über die Akzeptanz dieser allgemeinen Bedingungen zu einem wesentlichen Bestandteil des Vertrags / der Deklaration.

XXI. Arbeitssicherheit

21.1

Der Käufer ist verpflichtet, sich mit allen Regeln und Vorschriften an der Füllstelle vertraut zu machen, die die Sicherheit der Arbeit und den Schutz der Gesundheit, den Brand- und Umweltschutz betreffen. Zudem hat der Käufer zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner Sublieferanten die ganze Zeit im Einklang mit diesen Regeln und Vorschriften arbeiten und dass sie diese Regeln und Vorschriften befolgen. Wenn die Mitarbeiter des Käufers oder seine Sublieferanten diese Regeln bzw. Vorschriften missachten, kann dies zur Folge haben, dass sie des Areals des Verkäufers verwiesen werden.

21.2

Der Käufer verpflichtet sich, die benötigten persönlichen Schutzmittel, die im Hinblick auf den Charakter des Arbeitsbereichs vom Verkäufer gefordert werden, zu besorgen und allen seinen Mitarbeitern und Vertretern zur Verfügung zu stellen.

21.3.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und beim Aufenthalt von Personen im Bereich der Ausgabeterminale und in den Produktionsräumen des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer, diese grundlegenden persönlichen Schutzmittel bei der Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen zu benutzen, in denen Umgang mit Gefahrgut (Verladung/Entladung u. ä.) gemäß ADR/RID erfolgt:

- a) Schutzbekleidung –nicht brennbar gemäß ČSN EN ISO 11612 (hergestellt aus nicht brennbaren Fasern, nicht aus Baumwolle, Leinen u. ä.), und antistatisch gemäß ČSN EN 1149-3,
- b) Warnweste gemäß EN 471
- c) Schutzhelm gemäß ČSN EN 397,
- d) Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß ČSN EN 166
- e) Schutz-Arbeitshandschuhe gemäß ČSN EN 374-3, chemisch widerstandsfähig
- f) Schutzschuhe gemäß ČSN EN 345 in der Ausführung S3

21.4

Der Käufer verpflichtet sich, die Bedienung des Leistungsorts über sämtliche Arbeitsunfälle zu unterrichten, die die Mitarbeiter des Käufers im Bereich des Leistungsorts erleiden. Der Käufer verpflichtet sich, bei den Ermittlungen, die mit Unfällen zusammenhängen, mit dem Verkäufer eng zusammenzuarbeiten.

21.5

Die Gewährleistung des Brandschutzes richtet sich nach den allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 133/1985 GBl. und nach der Verordnung Nr. 21/1996 GBl. und des Weiteren nach den einschlägigen internen Richtlinien, die für den Leistungsort gültig sind und mit denen sich der Käufer vertraut zu machen hat und die für den Käufer verbindlich sind. Eine wiederholte Verletzung der Sicherheitsvorschriften wird als eine erhebliche Verletzung des Vertrags /der Deklaration angesehen und einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag / von der Deklaration darstellen.

XXII. Rechtswahl und Beilegung von Streitigkeiten

22.1

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich das Rechtsverhältnis bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag oder aus der Deklaration bzw. aus der bestätigten Bestellung, deren Sicherung, Änderungen und Erlöschen ausschließlich nach tschechischem Recht, mit Ausschluss der Kollisionsnormen, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBL, Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, richten.

22.2

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass eventuelle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus den Rechtsverhältnissen entstehen, die mit dem Kaufvertrag oder mit dem Rahmenkaufvertrag oder mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag oder im Zusammenhang damit gegründet wurden, vor den allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden werden.

22.3.

Die Vertragsparteien schließen hiermit die Anwendung des UNO-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf auf die sich aus dem Kaufvertrag, aus dem Rahmenkaufvertrag / aus der Deklaration oder aus einer Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten aus. Des Weiteren haben die Vertragsparteien vereinbart, dass geschäftliche Gewohnheiten keiner gesetzlichen Bestimmung vorzuziehen sind, und zwar auch keiner nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmung.

XXIII. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Transporten in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

23.1.

Der Verkäufer befreit die Lieferung von Waren an den Käufer von der tschechischen Umsatzsteuer nur dann, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die Waren wurden in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder transportiert - JČS,
- die Waren wurden vom Verkäufer, vom Käufer oder von einem von ihnen bevollmächtigten Dritten versandt oder transportiert
- die Waren sind Gegenstand der Anschaffung von Waren in JČS,
- der Käufer hat die USt.-Id.-Nr. zu der in JČS registrierten Umsatzsteuer überlassen.

Der Käufer hat den Verkäufer zu unterrichten, sofern er irgendeine dieser Bedingungen nicht erfüllt hat.

23.2

Wenn der Käufer in der EU steuerpflichtig ist und die Waren zur Auslieferung in die EU bestimmt und mit der Parität EXW, FCA oder DAP/DAF Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur und nicht von einem Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur befördert werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren nicht an ein weiteres Subjekt im Gebiet der Tschechischen Republik zu verkaufen und/oder zu liefern.

Vor der ersten Warenlieferung legt der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Spediteure und Kopien von Verträgen mit diesen Spediteuren vor. Des Weiteren hat der Käufer den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, sprich über Wechsel betreffend die Spediteure zu informieren. Für den Fall, dass zum Verladen von Waren ein anderer Spediteur als im Verzeichnis des Käufers angeführt erscheint, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diesem Spediteur keine Waren auszuhändigen oder eine Rechnung wie im Falle von Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie bei inländischen Lieferungen auszustellen, wobei diese Handlung nicht als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist und keinen Gegenstand der Verhängung von Sanktionen seitens des Käufers darstellen kann.

Beim Einleiten eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche Dokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geblieben sind und dass der Versand vom Käufer oder einem vom Käuferbevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde.

23.3

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Dritten in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurden, ist der Käufer verpflichtet, über Nachweise über den Versand der Waren in JČS wie zum Beispiel einen unterzeichneten Beleg oder den CMR-Frachtbrief, CMR, Verladungsschein, Rechnung vom Spediteur u. ä. parat zu halten und dem Verkäufer auf Wunsch vorzulegen, und zwar mindestens zwei solche Beweise, wobei sich diese Nachweise nicht widersprechen können, sie müssen von zwei unterschiedlichen voneinander unabhängigen sowie vom Verkäufer und vom Käufer unabhängigen Parteien ausgestellt sein. Die Bestätigung des Empfängers in EMCS weist lediglich die Tatsache nach, dass die Waren in einen anderen Mitgliedstaat versandt/transportiert wurden.

23.4

Sofern nur einer der in Abs. 23.3 angeführten Nachweise vorliegt, muss der Käufer für den Verkäufer zumindest eines der folgenden Dokumente parat halten:

- die Versicherungspolice, die sich auf die Versendung oder auf den Transport der Waren bezieht oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder Transports der Waren nachweisen;
- von einem Organ der öffentlichen Gewalt wie z. B. einem Notar ausgestellte amtliche Dokumente, die die Beendigung des Versands im Bestimmungs-Mitgliedstaat belegen;
- Bestätigung des Lagerhalters im Bestimmungs-Mitgliedstaat über die Übernahme der Waren, die die Lagerung der Waren in diesem Mitgliedstaat belegt.

23.5

Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, der Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Waren von ihm oder von einem Dritten auf Rechnung des Käufers versandt oder transportiert wurden,
- der Mitgliedstaat der Bestimmung der Waren,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Menge und die Warenart,
- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer übernimmt.

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der jedoch alle Angaben für die einzelnen Lieferungen spezifiziert sein müssen.

23.6

Die Bestätigungen gemäß Abs. 23.5 über den Transport an den Bestimmungsort müssen an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des nach der Anlieferung der Waren folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@unipetrol.cz übersandt werden. Der Verkäufer kann diese Dokumente nachträglich in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

23.7

Wenn seitens des Käufers die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 23.1 und 23.2 nicht erfüllt werden oder sofern dem Verkäufer auf Wunsch die in Abs. 23.3 und 23.4 angeführten Dokumente nicht vorgelegt werden, die den Transport in JČS bestätigen oder wenn die Bestätigung gemäß Abs. 23.5 nicht übersandt wird, dann wird die Lieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich. Sofern die Waren vom Kunden des Käufers, ggf. von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur transportiert werden, wird stets die tschechische Umsatzsteuer ausgewiesen, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufersamt Zubehör zu zahlen (Pönalien, Verzugszinsen), sofern appliziert.

Der Käufer ist ferner verpflichtet, an den Verkäufersämtliche Steuern samt Zubehör zu zahlen sowie eventuell weiteren Schaden zu erstatten, sofern der Käufer im Hinblick auf die vorgenannten Absätze nicht wahrheitsgemäße Angaben übermittelt oder sofern der Käufer den Verkäufer in Irre geführt hat.

XXIV. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr

24.1

Als Ausfuhr von Waren ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union ins Gebiet eines Drittstaates. Die Ausfuhr von Waren ist von der Steuer befreit, wenn es sich um die Lieferung von Waren durch eine steuerpflichtige Person handelt und die Waren aus dem Inland in einen Drittstaat versandt oder transportiert wurden, und zwar:

vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer bevollmächtigten Person, oder

- a) vom Käufer oder von einer vom Käufer bevollmächtigten Person, sofern der Käufer im Inland weder Sitz noch Aufenthaltsort noch Betriebsstätte hat, abgesehen von Waren, die der Käufer zwecks Ausstattung oder Belieferung von Kreuzfahrtschiffen oder Flugzeugen, ggf. eines anderen Verkehrsmittels für private Nutzung transportiert.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu unterrichten, sofern er die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt hat.

Den Austritt von Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union hat die steuerpflichtige Person folgendermaßen nachzuweisen:

- a) mit der Entscheidung des Zollamts über die Ausfuhr der Waren in ein Drittland in der der Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union über die Freigabe in das Zollregime der Ausfuhr, des passiven Veredelungsverkehrs, des externen Transits oder über die Rückausfuhr bestätigt wurde, oder
- b) mit anderen Beweismitteln

24.2

Wenn der Käufer aus einem Drittland stammt und die Waren für die Ausfuhr bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA, DAF/DAP Grenzen (Gebiet der Tschechischen Republik) oder DAT Incoterms 2020 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur und nicht vom Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur transportiert werden. Des Weiteren versichert der Käufer an Eides statt, dass er im Gebiet der Tschechischen Republik weder einen Sitz noch einen Unternehmensstandort noch eine Betriebsstätte hat. Der Käufer erklärt, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags darstellen, im Gebiet EU an kein weiteres Subjekt verkauft und/oder geliefert werden.

24.3

Vor der ersten Anlieferung von Waren hat der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Spediteure sowie Kopien von Verträgen mit diesen Spediteuren vorzulegen. Des Weiteren hat der Käufer den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, das heißt über Wechsel betreffend die Spediteure zu informieren. Für den Fall, dass zum Verladen von Waren ein anderer Spediteur als im Verzeichnis des Käufers angeführt erscheint, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diesem Spediteur keine Waren auszuhändigen oder eine Rechnung wie im Falle von Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie bei inländischen Lieferungen auszustellen, wobei diese Handlung nicht als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist und kein Gegenstand der Verhängung von Sanktionen seitens des Käufers sein kann.

24.4

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur versandt werden, ist der Käufer verpflichtet, für den Verkäufer eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des EU-Zollgebiets unterzeichneten oder bestätigten Lieferscheins mit Erfordernissen gemäß Abs. 24.5 zu besorgen, einschließlich der Bestätigung, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käuferbevollmächtigten Spediteur auf Rechnung des Käufers versandt wurden.

24.5

Wenn kein bestätigter Lieferschein gemäß 24.4 vorliegen sollte, ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, der Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Waren von ihm oder von einem vom Käuferbevollmächtigten Spediteur auf Rechnung des Käufers versandt oder transportiert wurden,

- der Staat der Bestimmung der Waren,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Menge und die Warenart,
- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer übernimmt

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der allerdings alle Angaben für die einzelnen Lieferungen spezifiziert sein müssen.

24.6

Die Bestätigung gemäß Abs. 24.4 oder 24.5 über den Transport an den Bestimmungsort (außerhalb der EU) muss an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des nach der Anlieferung der Waren folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@unipetrol.cz übersandt werden. Der Verkäufer kann die Übersendung dieser Dokumente nachträglich in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

Beim Einleiten eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche gültigen Originaldokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat und dass der Versand vom Käufer oder einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde.

24.7

Wenn seitens des Käufers die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 24.1 und 24.2 nicht erfüllt werden oder wenn dem Verkäufer auf Wunsch die in Abs. 24.4 oder 24.5 angeführten Dokumente nicht vorgelegt werden, dann wird die Lieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufer samt Zubehör zu zahlen (Pönalien, Verzugszinsen), sofern appliziert. Der Käufer ist ferner verpflichtet, an den Verkäufer sämtliche Steuern samt Zubehör zu zahlen und dem Verkäufer eventuell den weiteren Schaden zu erstatten, sofern der Käufer im Hinblick auf die vorgenannten Absätze nicht wahrheitsgemäße Angaben übermittelt oder sofern der Käufer den Verkäufer in Irre geführt hat.

XXV. Antikorruptionsklausel

25.1.

Beide Parteien erklären, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags angemessene Sorgfalt anwenden und sämtliche Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsprävention befolgen werden, die für die Parteien verbindlich sind, die von den zuständigen Organen in der Tschechischen Republik und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, und dies sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.2.

Zudem erklärt jede Partei, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags sämtliche internen Anforderungen erfüllen wird, die für die Parteien verbindlich sind, und zwar bezüglich der Standards der ethischen Handlungen, der Korruptionsprävention, die den Gesetzes über die Abrechnung von Transaktionen, Kosten und Ausgaben, Interessenkonflikt, Schenkungen und Annahme von Geschenken und anonyme Meldungen und Erläuterung von Fehlentscheidungen entsprechen, und dies sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.3.

Die Parteien erklären, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss und mit der Umsetzung dieses Vertrags keine Partei und kein von ihren Inhabern, Teilhabern, Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Direktoren, Mitarbeitern, Sublieferanten und auch keine in ihrem Namen handelnde Person irgendwelche Tätigkeiten ausgeübt, vorgeschlagen, versprochen zu tun hat und dazu auch nicht berechtigt hat und auch ausüben, vorschlagen, versprechen zu tun wird und zu Durchführung einer

Zahlung oder einer anderen Tätigkeit berechtigen wird, die zu einer finanziellen oder einer anderen Bereicherung oder zu einem anderen Gewinn direkt oder indirekt für irgendeine der folgenden Personen führen könnte:

(i) eines Mitglieds eines statutarischen Organs, eines Direktors, eines Mitarbeiters oder eines Vertreters der betreffenden Partei oder irgendeines Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien,

(ii) eines Beamten, der als eine natürliche Person zu verstehen ist, die eine öffentliche Funktion in dem Sinne ausübt, den dieser Begriff im Rechtssystem des Landes hat, in dem dieser Vertrag umgesetzt wird, oder in dem sich die offiziellen Sitze der Parteien oder irgendeines Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien befinden;

(iii) einer politischen Partei, eines Mitglieds einer politischen Partei oder eines Bewerbers um eine Position in einem Staatsamt;

(iv) eines Vertreters oder Vermittlers bezüglich der Bezahlung irgendeiner der vorgenannten Personen; sowie

(v) irgendeiner anderen Person oder irgendeines anderen Subjekts –zwecks Erhalts deren Entscheidung, Einflusses oder Tätigkeit, die zu irgendeiner gesetzwidrigen Begünstigung oder zu irgendeinem anderen unerwünschten Zweck führen kann, sofern diese Tätigkeit die Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsprävention verletzt oder verletzen würde, die von zuständigen Organen in Polen und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, sowohl direkt als auch bei Handlungen über Tochtersubjekte oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.4.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich über jede Verletzung dieses Paragraphen zu unterrichten. Auf der Grundlage einer schriftlichen diesbezüglichen Mitteilung einer Partei übermittelt die andere Partei Informationen und beantwortet die begründete Frage der anderen Partei, die die Umsetzung dieses Vertrags gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen wird.

25.5.

Zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung der vorgenannten Pflicht erklären beide Parteien, dass sie während der Umsetzung dieses Vertrags für jede Person, die im guten Glauben handelt, die Möglichkeit einer anonymen Meldung einer Fehlentscheidung über die elektronische Post des Anonymen Systems zum Melden unethischer Handlungen bieten wird: securityreport@unipetrol.cz.

25.6.

Bei Verdacht auf Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags oder zwecks Umsetzung dieses Vertrags seitens irgendwelcher Vertreter beider Parteien behält sich KS ORLEN UNIPETROL das Recht vor, ein Antikorruptionsaudit des Lieferanten / der Vertragspartei durchzuführen, um zu prüfen, ob der Lieferant / die Vertragspartei die Bestimmungen dieses Paragraphen beachtet, insbesondere zwecks Erläuterung sämtlicher Angelegenheiten betreffend Korruptionshandlungen.

XXVI. Sonstige Absprachen

26.1

Die Vertragsparteien schließen die Anwendung § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch aus, die festlegt, dass ein Kaufvertrag auch dann zustande gekommen ist, wenn keine vollständige Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragsparteien vorliegt.

26.2.

Zwecks Umsetzung dieses Vertrags verarbeitet der Verkäufer die im Kaufvertrag angeführten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten) oder personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Käufers, die er im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kaufvertrags erhalten hat und die er im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung(EU) 2016/679 und mit weiteren anschließenden Vorschriften oder Durchführungsvorschriften im Datenschutzbereich erhalten hat. Die vom Käufer gemäß dem Kaufvertrag erhaltenen personenbezogenen Daten wird der Verkäufer höchstens während der Gültigkeitsdauer des Kaufvertrags und anschließend für die Dauer von 10 Jahren

verarbeiten und aufbewahren. Mitarbeiter des Käufers haben als betroffene Personen ihre sämtlichen Rechte bei ihrem Arbeitgeber – sprich beim Käufer geltend zu machen.

26.3

Der Käufer bestätigt, dass sämtliche in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Klauseln für ihn verständlich sind, für den Käufer keinen Nachteil darstellen und dass sie von den üblichen in vergleichbaren Fällen vereinbarten Bedingungen nicht abweichen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestimmungen d. §§ 1799 a 1800 Bürgerliches Gesetzbuch, die die Verweise auf Geschäftsbedingungen in Formularverträgen regeln, die unverständliche oder besonders ungünstige Klauseln und Gültigkeitsbedingungen definieren, auf ihre Vertragsverhältnisse keine Anwendung finden.

26.4

Der Käufer übernimmt die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Bürgerliches Gesetzbuch.

26.5

Die Vertragsparteien erklären, dass sich keine von ihnen im Vergleich mit der anderen Vertragspartei als die schwächere Vertragspartei fühlt und dass sie die Möglichkeit hatte, sich mit dem Text und Inhalt der Lieferbedingungen vertraut zu machen, dass sie den Inhalt verstehen, dass sie an den Inhalt der Lieferbedingungen gebunden sein möchten sowie dass sie sämtliche Abmachungen ausreichend gemeinsam erörtert haben. Des Weiteren erklären die Vertragsparteien, dass durch die Umsetzung dieser Lieferbedingungen keine übermäßige Beeinträchtigung einer der Vertragsparteien gemäß § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt.

26.6

Im Einklang mit der Bestimmung von § 630 Bürgerliches Gesetzbuch wird hiermit eine Verlängerung der Verjährungsfrist für sämtliche aus den Verpflichtungsverhältnissen zwischen den Parteien entstandenen Rechte auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Frist zu laufen beginnt, vereinbart, und die Verlängerung der Verjährungsfrist bezieht sich auch auf die in Folge der Auflösung des Verpflichtungsverhältnisses (z. B. durch den Vertragsrücktritt) entstandenen Rechte. Die Abmachung über die Verlängerung der Verjährungsfrist kann nicht von der Abmachung Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers getrennt werden.

26.7

Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auf einen Dritten zu übertragen.

26.8

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass im Falle, dass es bei einer oder bei der anderen Vertragspartei zu einer Änderung der im Vertrag / in der Deklaration angeführten Angaben kommt, die Vertragspartei, bei der diese Änderung erfolgt, verpflichtet ist, die andere Partei ohne unnötige Verzögerung schriftlich über diese Änderung zu unterrichten. Im Falle, dass die verpflichtete Partei dies nicht tut, gelten die bisherigen Angaben des Vertrags / der Deklaration, wobei die Partei, die diese Angaben der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, für sämtliche Schäden der betreffenden Vertragspartei haftet, die im kausalen Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser Vertragspflicht entstehen.

26.9.

Sofern der Vertrag der Pflicht zur Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 GBl., über das Vertragsregister unterlagt, ist für das Wirksamwerden des Vertrags diese Offenlegung erforderlich. Der Käufer wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Vertragsabschluss die Übersendung des Vertrags zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 GBl., über das Vertragsregister, an das vom Innenministerium der Tschechischen Republik geführte Vertragsregister veranlassen. Wenn der Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vertragsabschluss veröffentlicht wird, wird er am folgenden von Anfang an mit Wirkungen der eventuellen ungerechtfertigten Bereicherung aufgelöst. Wenn der Vertrag Informationen enthält, die bei Vorgehensweise gemäß den Vorschriften zur Regelung über den freien Zugriff auf Informationen nicht übermittelt werden können, verpflichtet sich die Partei, die den Vertrag zur Veröffentlichung im Vertragsregister übersendet, diese Angaben nicht zu veröffentlichen.

26.10

Der Verkäufer hat die Möglichkeit, diese Lieferbedingungen in vollem Umfang zu ändern. Über diese Änderung der Lieferbedingungen wird der Käufer unterrichtet, und zwar mindestens 15 Tage vor dem Wirksamwerden der Änderung der Lieferbedingungen. Die neue Fassung der Lieferbedingungen wird an den Käufer an die im Vertrag mit dem Verkäufer angeführten Kontaktdaten übersandt und zudem auf der Webseite www.unipetrolrpa.cz angegeben. Der Käufer ist berechtigt, diese Änderungen abzulehnen und aufgrund der einseitigen Änderung der Lieferbedingungen den zwischen ihm und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag zu kündigen, auf die sich die Lieferbedingungen beziehen, und zwar spätestens innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Änderung der Lieferbedingungen. In diesem Fall wird der Vertrag zum Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens an den Verkäufer beendet.

26.11

Diese Lieferbedingungen treten am 01.02.2021 in Kraft.